

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151), folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 17 (Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt A (Mecklar – Dipperz) vom 28.12.2023 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/17-2-1/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Burghaun, Gemarkungen Burghaun, Gruben und Hünhan, und der Stadt Hünfeld, Gemarkung Hünfeld, im Landkreis Fulda (Bundesland Hessen).

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemeinde Burghaun, Gemarkung Burghaun

- Flur 11, Flurstücke 51, 69, 71, 72, 160, 135/6, 140/1, 141/1, 142/6, 162/1, 49/1, 49/2, 49/3, 50/1, 50/2, 53/59, 70/1 jeweils teilweise
- Flur 12, Flurstücke 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 124, 110/1 jeweils teilweise
- Flur 26, Flurstücke 22 und 23 vollständig sowie Flurstücke 20, 21, 24, 25, 26, 27, 3/1 jeweils teilweise

Gemeinde Burghaun, Gemarkung Gruben

- Flur 1, Flurstücke 16, 39, 63, 84, 24/1, 22/2, 68/1, 72/2, 73/1, 88/14 jeweils teilweise
- Flur 2, Flurstück 56 vollständig sowie Flurstücke 51, 53, 121, 100/8, 101/4, 45/5, 54/4, 97/1 jeweils teilweise
- Flur 4, Flurstücke 3, 1/4 jeweils teilweise

Gemeinde Burghaun, Gemarkung Hünhan

- Flur 1, Flurstück 54 vollständig sowie Flurstücke 34, 37, 41, 42, 43, 53, 55, 56, 59, 60, 111, 105/1, 109/1, 33/1, 36/1, 38/3, 39/1, 40/2, 40/3, 46/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 57/1, 62/2, 62/3, 93/15, 94/1, 99/1 jeweils teilweise
- Flur 3, Flurstücke 2, 12, 13, 107, 116, 126, 127, 133, 1/1, 17/4, 104/1, 104/2 vollständig sowie Flurstücke 5, 6, 7, 9, 10, 11, 15, 16, 39, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 105, 106, 108, 110, 111, 117, 130, 132, 3/1, 14/1, 17/1, 17/3, 125/1, 137/8, 138/8 jeweils teilweise
- Flur 4, Flurstück 107/1 vollständig sowie Flurstücke 71, 72/1, 73/1 jeweils teilweise
- Flur 7, Flurstücke 2, 4/1, 3/3 jeweils teilweise

Gemeinde Hünfeld, Gemarkung Hünfeld

- Flur 15, Flurstücke 1, 4 jeweils teilweise
- Flur 17, Flurstück 47 vollständig sowie Flurstücke 15, 43, 45, 46, 48, 61, 62, 25/2, 16/4, 50/1 jeweils teilweise.

Der benannte Geltungsbereich umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der in den Lageplänen (Anlage) durch rote, gestrichelte Markierung definierten Fläche. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben17 abrufbar.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 13.02.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/17-2-1/25.0) vom 28.12.2023 ist für den Abschnitt A (Mecklar – Dipperz) des Vorhabens Nr. 17 (Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor sieht im Trassenkorridorsegment (TKS) A20 in den Gemeinden Burghaun und Hünfeld eine Teilerdverkabelung (TEV) vor. Der Korridor nimmt im Gemeindegebiet von Burghaun nordöstlich von Gruben beginnend ab der nördlichen Kabelübergangsanlage (KÜA) zunächst eine südwestliche Verlaufsrichtung auf und knickt dann in südlicher Richtung ab. Hier passiert er einen geplanten Kabeltrassen-Korridor, verläuft sodann zwischen den Siedlungsbereichen der Ortschaften Gruben (östlich) und Burghaun (westlich) und quert im weiteren Verlauf die Bundesstraße 27 sowie eine Eisenbahnstrecke (Streckennummer 3600). Er folgt sodann auf einem kurzen Abschnitt östlich der mäandrierenden Haune dem Verlauf von zwei 110-kV-Freileitungen sowie einer Sole- und zweier bestehender Gasleitungen. Für das östliche und das westliche Ufer der Haune bestehen in diesem Bereich Festsetzungen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und als Überschwemmungsgebiet, und beide Uferbereiche liegen im räumlichen Geltungsbereich eines Flurbereinigungsverfahrens. Zusätzlich wird die räumliche Situation durch die nahe gelegenen Siedlungsbereiche von Hünhan (westlich) und Gruben (östlich) sowie einen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan für eine Erweiterung des Gewerbegebiets Gruben südlich der Bundesstraße 27 beengt, und Planungen sehen hier im Haunetal eine Kabeltrasse vor. Der festgelegte Trassenkorridor quert weiter südlich die Haune und passiert einen für einen Kabeltrassen-Korridor vorgesehenen Bereich, ehe er nahe der Ortslage „Ziegelei“ in südwestlicher Richtung verlaufend in die südliche KÜA mündet, wo die TEV auf dem Gebiet der Stadt Hünfeld endet.

Am 09.01.2024 hat die Vorhabenträgerin bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gem. § 19 NABEG a.F. für den Abschnitt A (Mecklar – Dipperz) gestellt. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand soll die Trasse ab der nördlich von Burghaun-Gruben vorgesehenen KÜA als TEV ausgeführt werden. Der anschließende Teilerdverkabelungsabschnitt knickt auf der Höhe von Gruben in das Tal der Haune ab und quert im weiteren Verlauf zuerst die B 27 und dann eine Eisenbahnstrecke. Die Erdkabel-Trasse verläuft hier nach, zwischen der westlich gelegenen Haune und den östlich gelegenen Gas- und Soleleitungen, für ein kurzes Stück nach Südosten und dann östlich von Hünhan wieder in Richtung Südwesten. Dabei wird die Haune mitsamt ihrer Aue gequert. Die Unterquerung der Haune sowie dort vorhandener erdverlegter Infrastruktur erfolgt voraussichtlich in geschlossener Bauweise, wobei die Trasse anschließend wieder in das Gemeindegebiet von Hünfeld übergeht. Die genaue Länge der Bohrung zur geschlossenen Querung der Haune sowie dort vorhandener erdverlegter Infrastruktur wird erst in den Unterlagen nach § 21 NABEG konkretisiert werden. Nach der Querung des Haunetals nördlich von Sargenzell soll der erste TEV-Abschnitt enden und die Trasse fortan wieder als Freileitung verlaufen. Gegenüber dem o. g. Antrag nach § 19 NABEG sehen die Planungen gegenwärtig nördlich und nordwestlich von Gruben, in dem zwischen Haune und Gas- und Soleleitungen westlich von Hünhan verlaufenden Abschnitt sowie im Bereich nördlich der zweiten Kabelübergangsanlage am südlichen Ende des Teilerdverkabelungsabschnitts Modifikationen im Trassenverlauf vor. Ziel dieser bereits im räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre berücksichtigten, durch die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 16.12.2024 mitgeteilten Änderungen der geplanten TEV ist es, deren Verlauf unter technischen Gesichtspunkten im Hinblick auf Geradlinigkeit und günstigere Biegeradien der Kabel bei Querungen von Fremdleitungen zu optimieren und zu begradigen. Eine leichte Anpassung der Trassierung weiter südlich in der Hauneaue ermöglicht auch in diesem Bereich eine direktere, kürzere Führung der Leitung.

Mit Schreiben vom 17.12.2024 hat die Vorhabenträgerin unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im Bereich des ersten Teilerdverkabelungsabschnittes im Haunetal bei Burghaun und Hünfeld die Sicherung der oben dargestellten Trassenführung mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben im Abschnitt A ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 28.12.2023 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West ist in der Anlage zum BBPIG als Vorhaben Nr. 17 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da

aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt. Die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen in den noch verbleibenden engen Passageräumen würde eine Trassierung insoweit erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Der durch die vorliegende Veränderungssperre gesicherte Leitungsverlauf minimiert die Trassenlänge und erlaubt gleichzeitig im nördlichen Bereich eine möglichst lotrechte und damit möglichst konfliktarme Querung der dort vorhandenen linienförmigen Infrastrukturen (Kreisstraße, Gas- und Soleleitungen, Bundesstraße und Eisenbahntrasse). Hinzukommende oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen an baulichen Anlagen oder Grundstücken könnten eine Umplanung erforderlich machen. Dies würde die lotrechte Querung der oben genannten erdgebundenen, linienförmigen Infrastrukturen in Frage stellen. Damit würden zumindest zusätzliche planerische Konflikte wie etwa vergrößerte Querungsbereiche ausgelöst und damit einhergehend auch zusätzlichen Flächenbedarf verursacht. Gleichzeitig grenzen in diesem Bereich, wie auch in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 28.12.2023 festgehalten, die Siedlungsabstände von Burghaun-Gruben und Hünhan direkt aneinander. Daher könnte durch hier neu hinzukommende Vorhaben oder wesentlich in ihrem Wert gesteigerte bauliche Anlagen eine Trassierung ggf. unmöglich gemacht werden.

Im weiter südlichen Verlauf der geplanten Trasse ist der planerische Raum für die vorgesehene Erdverkabelung räumlich durch die westlich fließende Haune und die östlich parallel verlaufenden - und im Sinne einer konfliktarmen Trassierung nach Möglichkeit nicht erneut zu querenden - Gas- und Soleleitungen stark eingeschränkt. Nach Süden schließt sich unmittelbar der Abstandsbereich von Hünhan an. Da die genannten Siedlungsabstände den festgelegten Korridor riegelartig über die ganze Breite einnehmen, ist auch eine Führung als Freileitung alternativ zu der geplanten Teilerdverkabelung nicht möglich. Dies liegt begründet in entgegenstehenden Zielfestsetzungen des Teilregionalplans „Energie“ Nordhessen (2017). Dieser sieht für Trassen neu zu errichtender Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV folgende Festsetzungen vor (1) einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, sowie zu Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere zu Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, und (2) einen Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.

Eine Verschiebung der im weiteren Verlauf vorgesehenen Unterquerung der Haune ginge einher mit einer Preisgabe der lotrechten Querung des Flusses, die zwangsläufig eine Vergrößerung der Aufweitungslänge und damit der Flächeninanspruchnahme in diesem Bereich nach sich zöge, ggf. auch mit einer weiteren, planerisch möglichst zu vermeidenden Querung der östlich parallel verlaufenden Gas- und Soleleitungen.

Die Vorhabenträgerin und die Bundesnetzagentur haben Kenntnis erlangt über diverse Planungen Dritter, die namentlich die Errichtung von Kabeltrassen vorsehen und die Grundstücksflächen berühren, die nach derzeitigem Planungsstand für die Verlegung der Trasse vorgesehen sind. Weiterhin liegen Grundstücksflächen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zwischen Gruben und Hünhan in einem Flurbereinigungsgebiet. Es besteht auf den betroffenen Flurstücken mithin eine konkrete Möglichkeit, dass Veränderungen, die die Planungsabsichten beeinträchtigen können, alsbald vorgenommen werden könnten.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre demgegenüber eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und kann insoweit das Interesse der Gemeinden Burghaun und Hünfeld in ihrer Planungshoheit berühren.

Die im räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre und in dessen unmittelbarer Nähe laufende Flurbereinigung verfolgt gleichfalls wichtige, der Anordnung einer Veränderungssperre gegenläufige Interessen. Sie dient gem. § 1 Flurbereinigungsgesetz der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer sowie die mit dem Flurbereinigungsverfahren verfolgten Interessen weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar. Mit Blick auf die durch das Flurbereinigungsverfahren verfolgten Interessen ist ferner festzuhalten, dass die von dieser Veränderungssperre umfassten landwirtschaftlichen Flächen während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können.

Die durch andere Vorhabenträger geplante Errichtung und der Betrieb von Kabeltrassen dienen, soweit diese die Anbindung erneuerbarer Energien i. S. d. § 3 Nr. 21 EEG bezwecken, gem. § 2 EEG der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit und liegen gleichfalls im überragenden öffentlichen Interesse. Dem gesetzgeberischen Willen ist jedoch kein Vorrang für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Kabeltrassen gegenüber dem mit dem Stromleitungsvorhaben verbundenen, ebenfalls überragenden öffentlichen Interesse zu entnehmen. Durch die vorliegend angeordnete Veränderungssperre soll die nachfolgende Planfeststellung gesichert werden. Der mit dem Erlass der Veränderungssperre verfolgte Zweck ist hier mit Blick auf die eingeschränkte Rechtswirkung der Veränderungssperre aufgrund einer Einzelfallabwägung auch gegenüber den geplanten Kabeltrassen vorrangig. Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG ist die Veränderungssperre auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass die geplanten Kabeltrassen ggf. gebaut werden können. Ferner kommt der Fulda-Main-Leitung gegenüber den genannten Kabeltrassen eine weitreichendere, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zu. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung der Fulda-Main-Leitung im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkungen Burghaun, Gruben, Hünhan und Hünfeld ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und

damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die Vorhabenträgerin auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die EntschlieÙung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen.

Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegt mit dem am 09.01.2024 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Vorschlag der Vorhabenträgerin für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor, der durch das Schreiben der Vorhabenträgerin vom 16.12.2024 wie oben unter Abschnitt II geschildert in dem durch die vorliegende Veränderungssperre berührten Bereich planerisch geringfügig überarbeitet wurde. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstückenteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019,

§ 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst sind damit insbesondere die Bereiche, die von der Vorhabenträgerin als Baubedarfsflächen benötigt werden.

Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 12.02.2025 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 13.02.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 11.02.2025

Anlage: Lagepläne

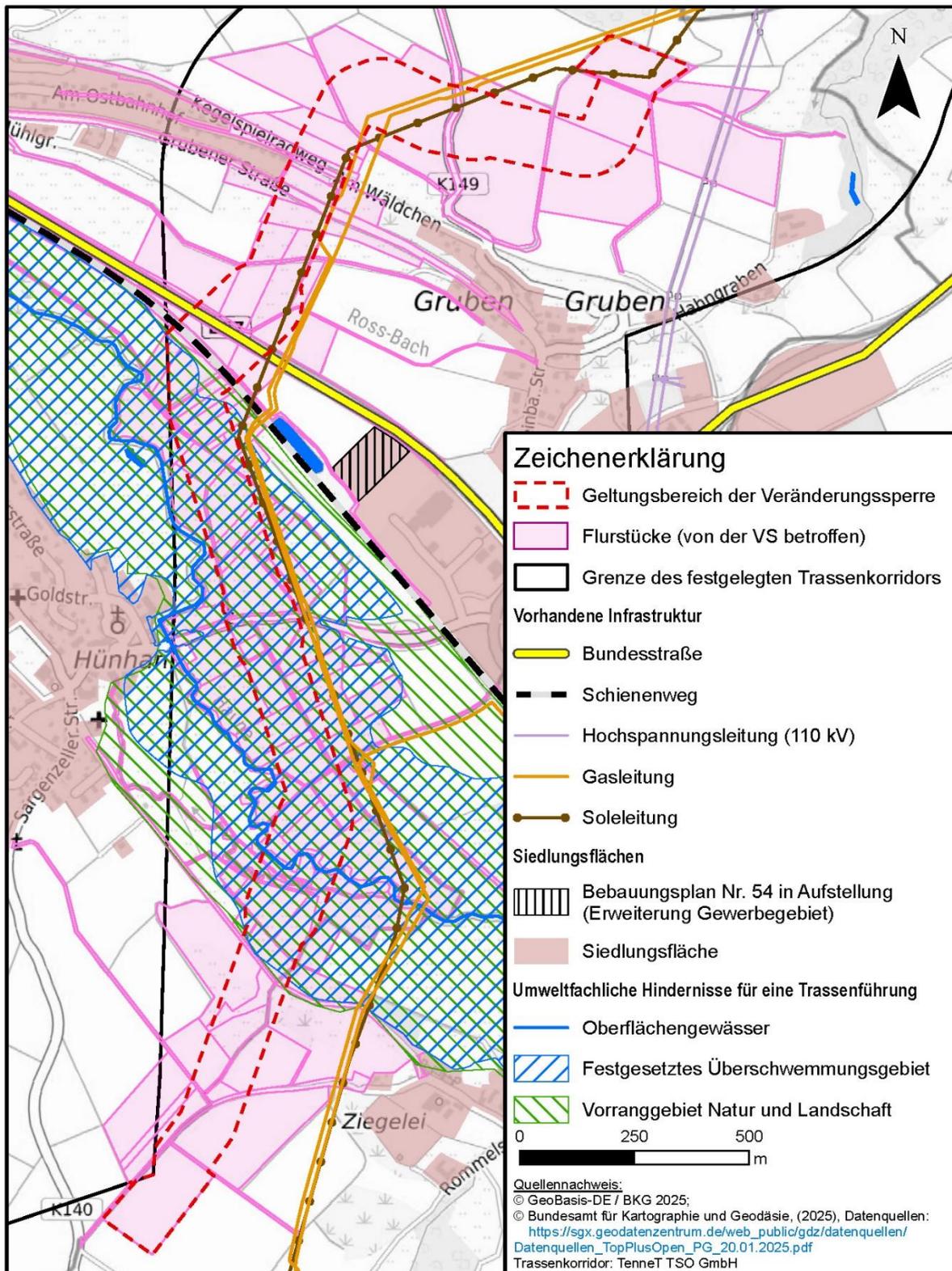
Im Auftrag

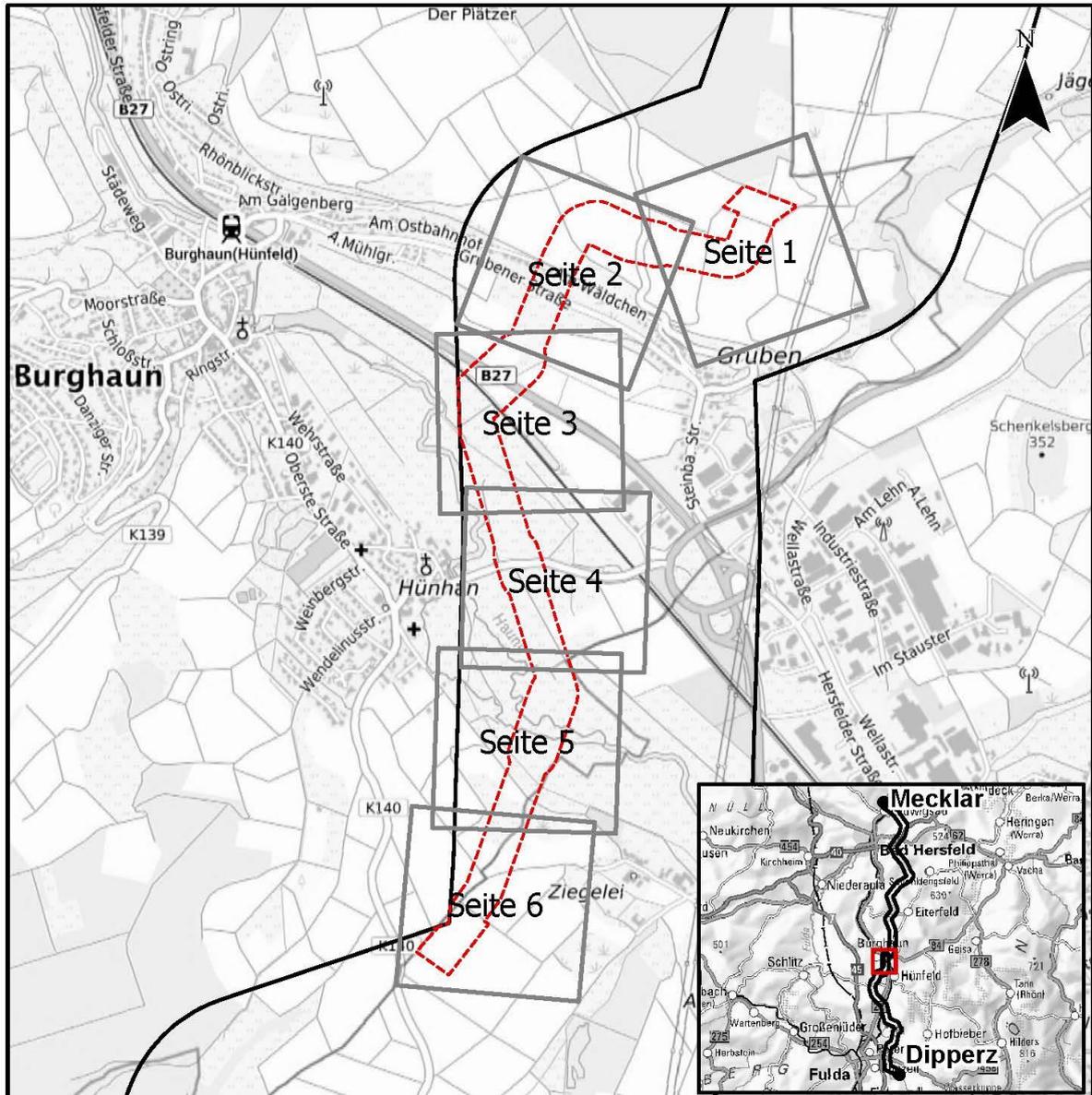
gez.

Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage: Lagepläne





Zeichenerklärung

- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Grenze des festgelegten Trassenkorridors

Quellennachweis:

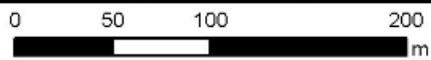
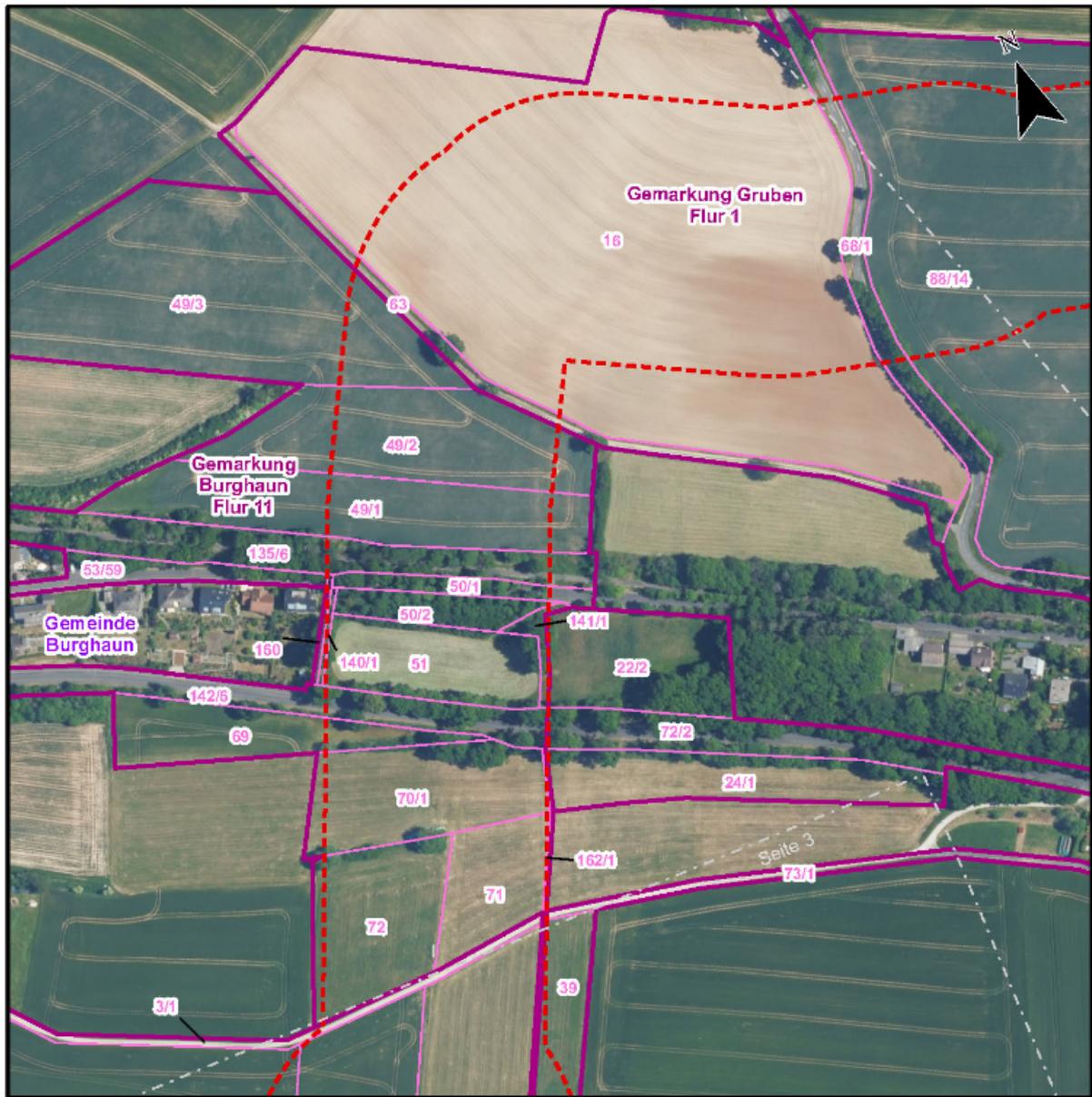
© GeoBasis-DE / BKG 2025;
 © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, (2025), Datenquellen:
https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/Datenquellen_TopPlusOpen_PG_20.01.2025.pdf
 Trassenkorridor: TenneT TSO GmbH



Zeichenerklärung

- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Gemeindegrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Grenze des festgelegten Trassenkorridors

Quellennachweis:
 © GeoBasis-DE / BKG 2025;
 Trassenkorridor: TenneT TSO GmbH

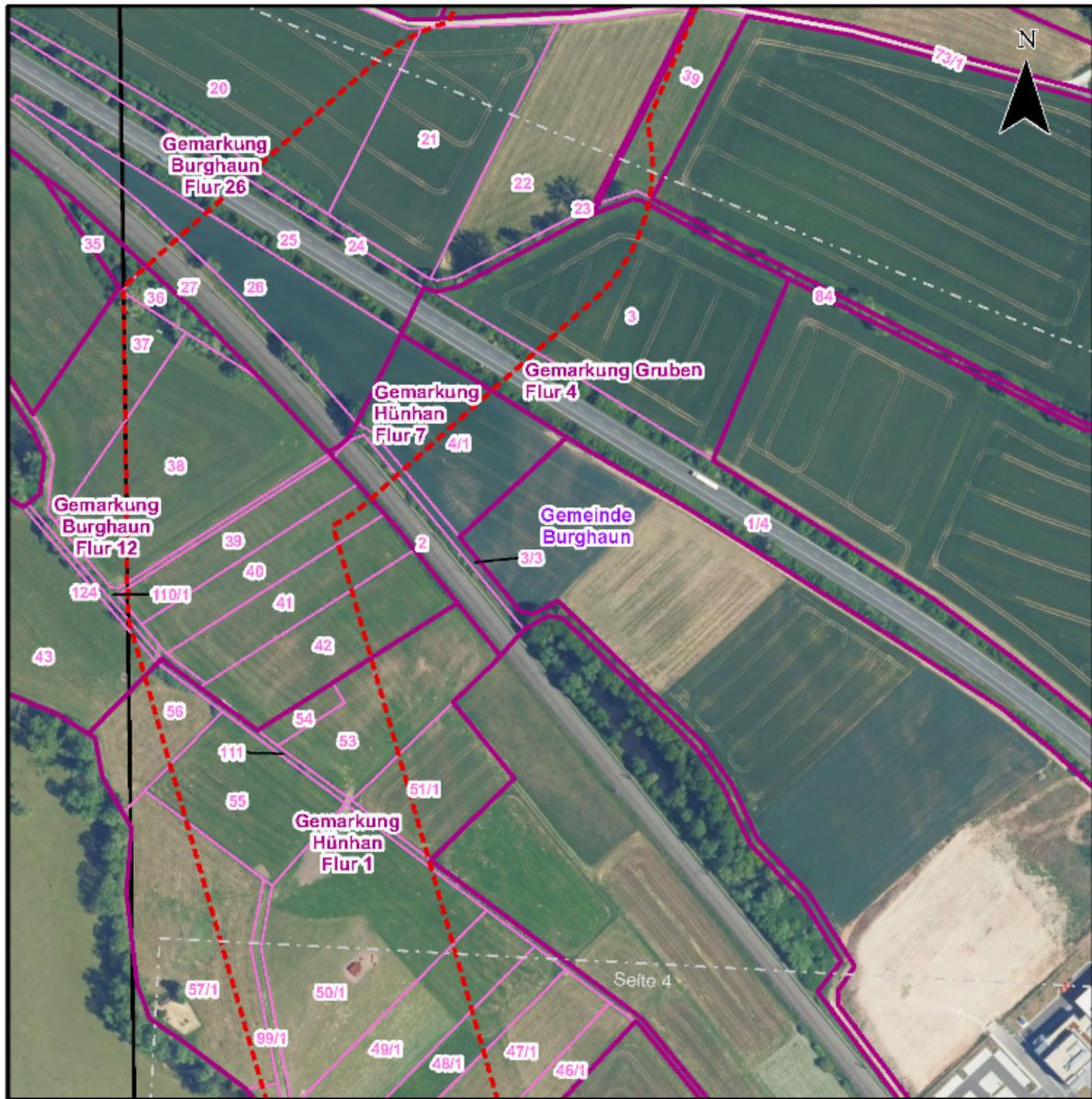


Seite 2/6

Zeichenerklärung

- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Gemeindegrenze
- Flurstücksgrenze
- Grenze des festgelegten Trassenkorridors

Quellennachweis:
 © GeoBasis-DE / BKG 2025;
 Trassenkorridor: TenneT TSO GmbH

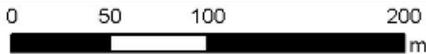
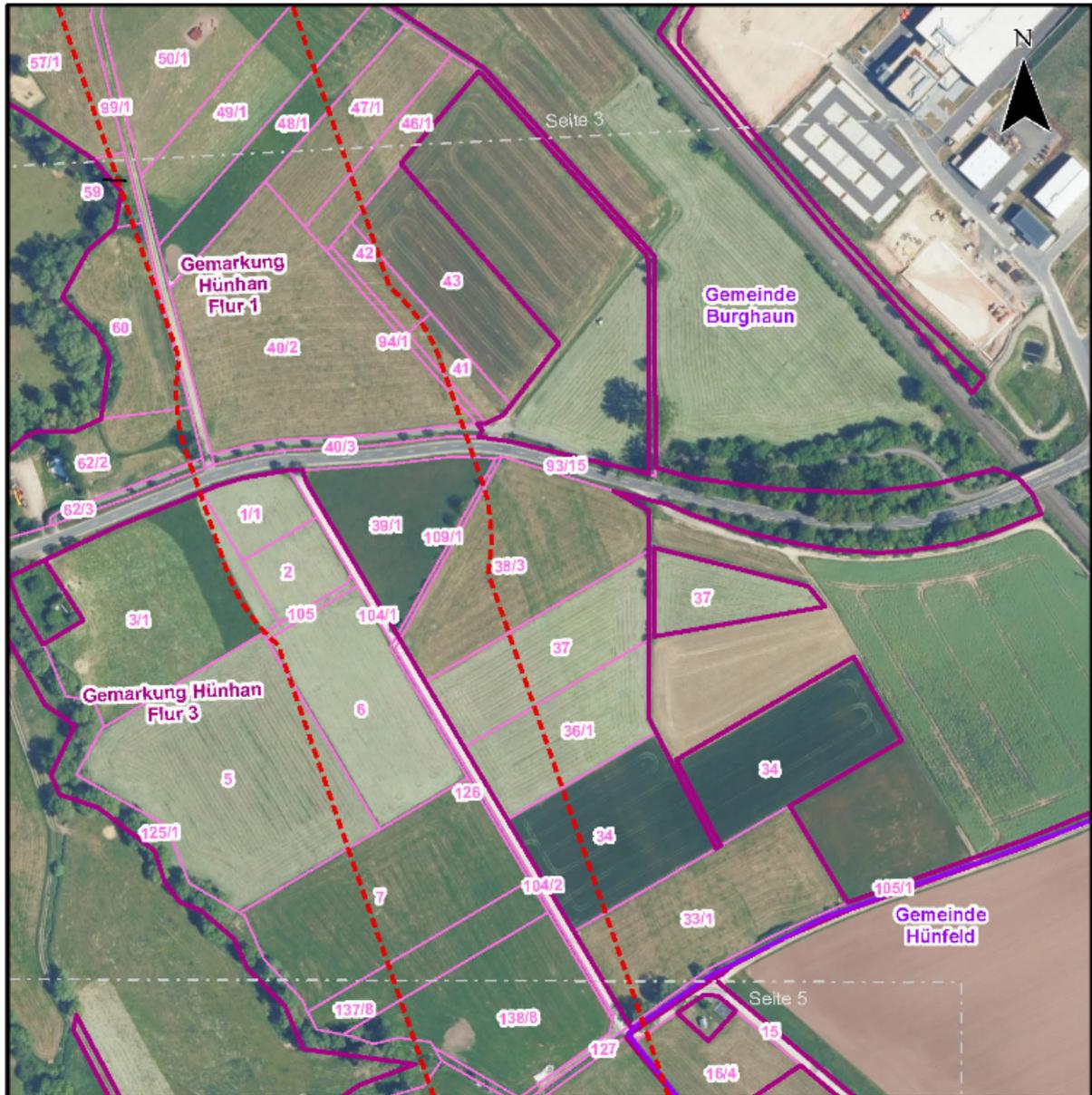


Seite 3/6

Zeichenerklärung

- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Gemeindegrenze
- Grenze des festgelegten Trassenkorridors

Quellennachweis:
 © GeoBasis-DE / BKG 2025;
 Trassenkorridor: TenneT TSO GmbH

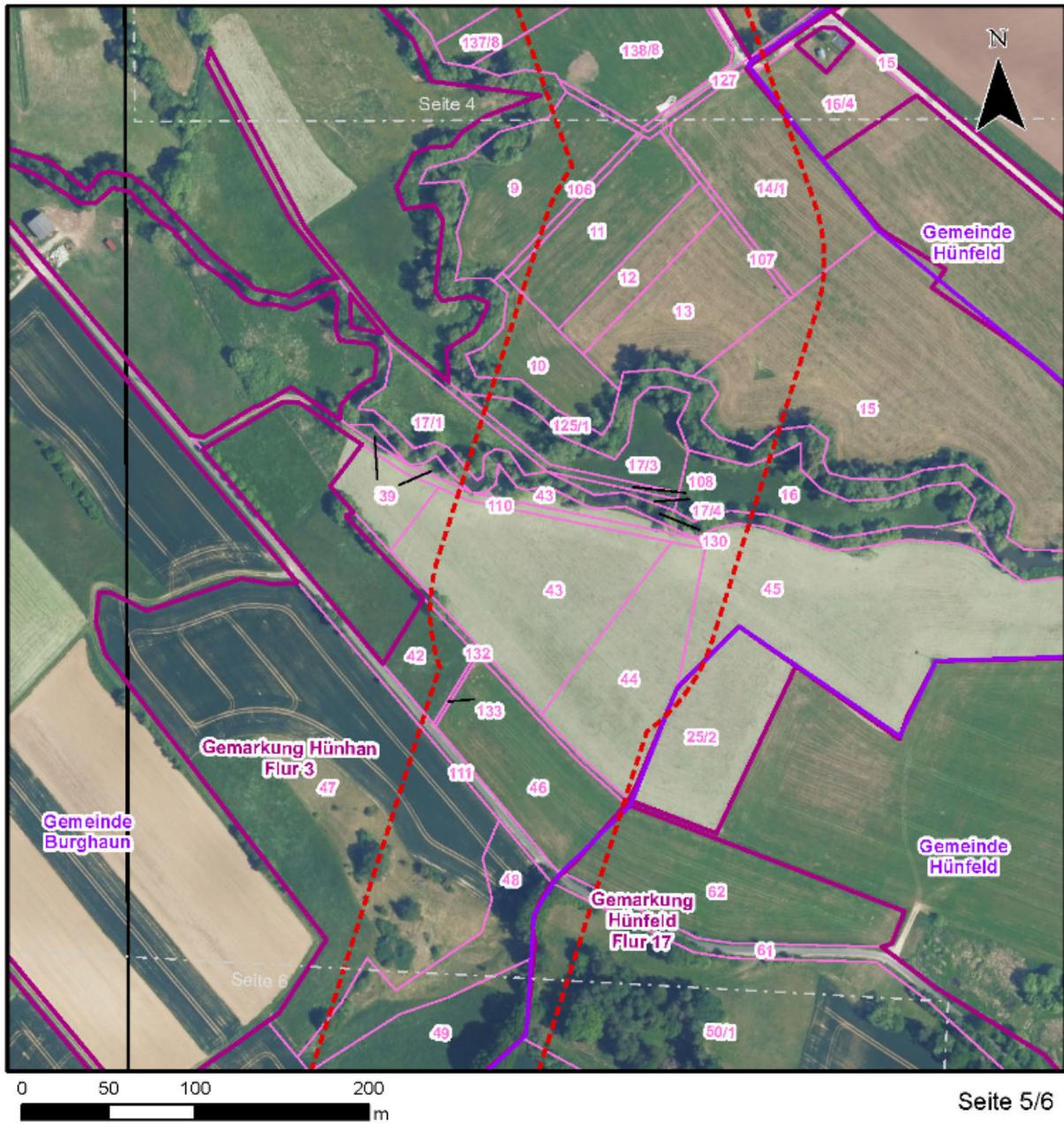


Seite 4/6

Zeichenerklärung

-  Geltungsbereich der Veränderungssperre
-  Flurgrenze
-  Flurstücksgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Grenze des festgelegten Trassenkorridors

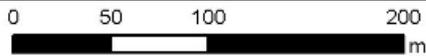
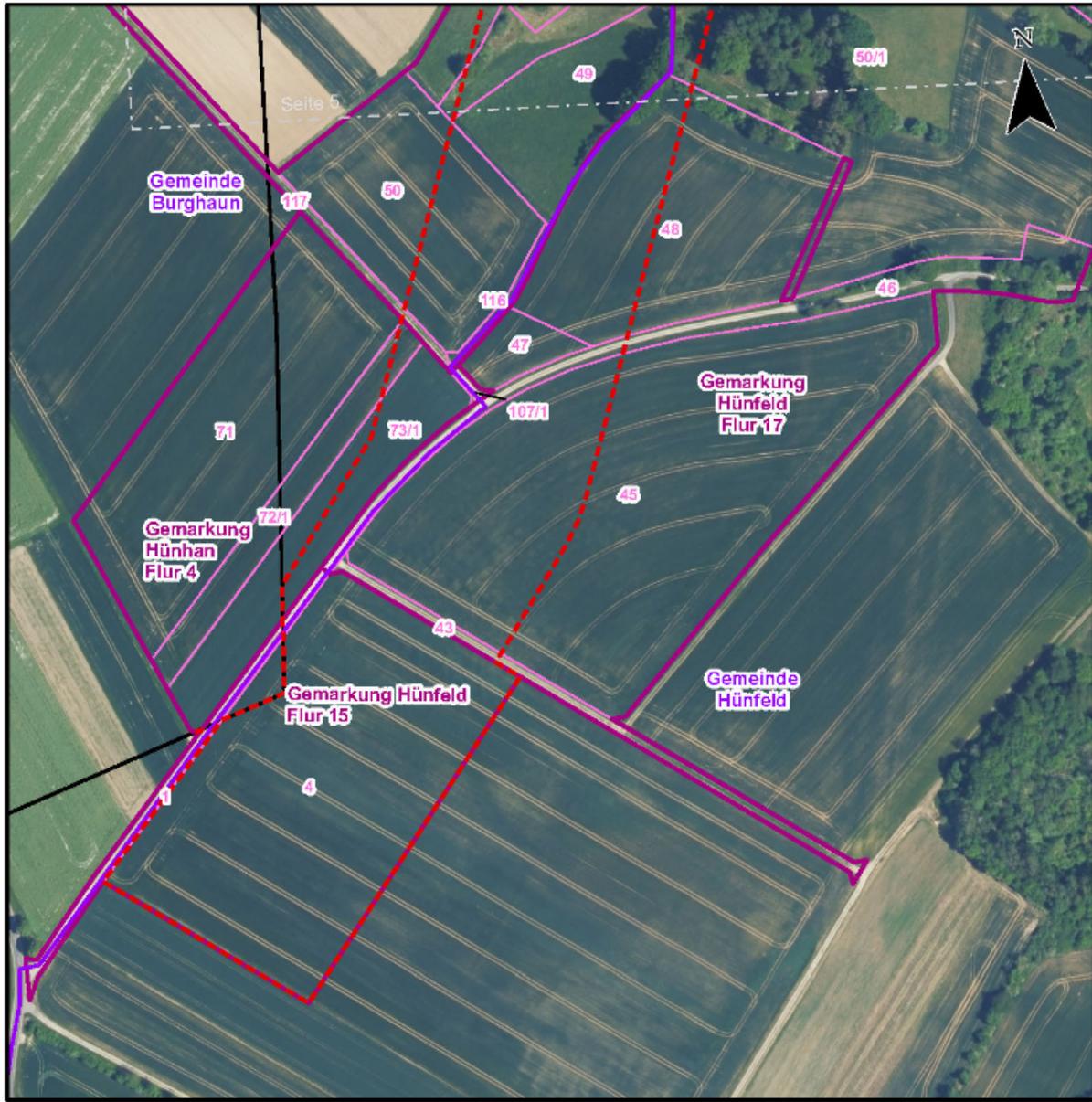
Quellennachweis:
© GeoBasis-DE / BKG 2025;
Trassenkorridor: TenneT TSO GmbH



Zeichenerklärung

- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Gemeindegrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Grenze des festgelegten Trassenkorridors

Quellennachweis:
 © GeoBasis-DE / BKG 2025;
 Trassenkorridor: TenneT TSO GmbH



Zeichenerklärung

- | | | | |
|---|--|---|--|
|  | Geltungsbereich der Veränderungssperre |  | Gemeindegrenze |
|  | Flurgrenze |  | Grenze des festgelegten Trassenkorridors |
|  | Flurstücksgrenze | | |

Quellennachweis:
© GeoBasis-DE / BKG 2025;
Trassenkorridor: TenneTTSO GmbH